

sollte³⁵. Ob die vorgesehene Erhöhung der Unterschriftenzahlen mit einer Fristverlängerung gekoppelt werden soll, ist der Entscheid des Gesetzgebers.

221.43 Zum Initiativrecht der Kantone

Die Kantone unterbreiteten in ihrer gemeinsamen Vernehmlassung zum VE 95 Vorschläge für die Berücksichtigung eines modernen Föderalismusverständnisses im Rahmen der Verfassungsreform. Ein Teil dieser Bestrebungen zielte darauf hin, die Mitwirkungsrechte der Kantone am Entscheidungsprozess im Bund zu verstärken, so durch ein Initiativrecht für fünf Kantone.

Der Bundesrat erachtet es als angezeigt, diesem Anliegen der Kantone entgegenzukommen. Er schlägt die Einführung einer "Kantonsinitiative" vor, die der Volksinitiative gleichgestellt ist. Die heutige Standesinitiative der Kantone wird damit zu einem echten Initiativrecht ausgebaut. Dieses Recht soll indessen nicht von fünf, sondern von acht Kantonen ausgeübt werden können, analog dem schon bestehenden Referendumsrecht, das ebenfalls acht Kantonen zusteht. Acht Kantone können somit Initiativen auf Totalrevision oder auf Teilrevision der Verfassung einreichen sowie allgemeine Initiativen, die auf die Annahme, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen gerichtet sind (Art. 128, 129 und 129a VE 96 Reformbereich Volksrechte). Die Initiative der Kantone ist dabei denselben Regeln unterstellt wie die Volksinitiative und hat die gleichen Wirkungen wie diese. Um dem demokratischen Gedanken Rechnung zu tragen, präzisiert der Verfassungstext, dass das Initiativrecht von den kantonalen Parlamenten oder vom Volk ausgeübt werden muss. Die Kantonsregierung allein ist somit nicht befugt, vom Initiativrecht Gebrauch zu machen.

222 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Reformvorschläge zu den Volksrechten sollen als Gesamtpaket in den nachgeführten Verfassungsentwurf integriert werden. Aus diesem Grund entsprechen sie im Aufbau, in der Terminologie und in der Numerierung den nachgeführten Bestimmungen zu den Volksrechten.

4. Titel: Volk und Stände

Die Reformvorschläge zu den Volksrechten betreffen zur Hauptsache den vierten Titel "Volk und Stände". Daneben werden auch einzelne Bestimmungen über die Bundesbehörden aus dem fünften Titel und über die Revision der Bundesverfassung aus dem sechsten Titel neu geregelt.

³⁵ Art. 59 und Art. 71 BPR.